

Richtlinien 2026 – Aktuelle Änderungen

Sehr geehrte Vereinsmitglieder, mit Ablauf des Jahres 2025 haben sich einige Änderungen in den aktuellen Richtlinien für 2026 ergeben, die Sie zukünftig beachten müssen (die Änderungen sind in Rot geschrieben). Entfallene Teile sind durchgestrichen.

Seite 3 „Inhaltsübersicht, Teil C“

- C 2. **Dokumente (NEU!)**
- C 4.1. Kinder unter 10 Jahren
- C 4.2. Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr

Seite 12 „Ausübung der Fischerei“

C 2. **Dokumente**

Beim Fischen sind mitzuführen: Gültiger staatlicher Fischereischein, Mitgliedskarte mit Fangbuch, **Erlaubnisscheinen**, Richtlinien und ggf. Nachweis der Behinderung. ~~Beim Nachtfischen ist der staatliche Personalausweis oder Reisepass mitzuführen.~~

C 4.1. Kinder unter 10 Jahren

Kinder können in Begleitung eines erwachsenen Fischers (z.B. Eltern, Großeltern, Onkel etc.), der einen gültigen Fischereischein und Erlaubnisschein besitzt, fischen. Ein Kind unter **zehn** Jahren (**ohne Erlaubnisschein**) darf das Angeln nicht selbständig mit einer eigenen Angel ausüben.

Seite 13 „Ausübung der Fischerei“

C 4.2 Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr

Der Jugendliche muss keinen Fischereischein (abgeschafft ab dem 01.01.2025) besitzen. Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers (sog. „Pate“) fischen und müssen ein amtliches Ausweisdokument mitführen.

Seite 14 „Befischung der Vereinsgewässer, Teil F“

F 1. Zeit des Fischens Ausnahme Sickergräben

Hier ist generell das Nachtfischen verboten! **Zeit des Fischens von 6 bis 21 Uhr**
~~Beginn 7 Uhr, ab Mai 6 Uhr und in den folgenden Monaten 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang.~~

Seite 15 „Sonderbestimmungen Gretlmühle Weiher“

F 4.2.1 Surfsee und kleiner Baggerweiher **Der Surfbetrieb hat Vorrang.**

F 4.2.2 Badesee

Während der Badesaison (15.05. - 30.09.) darf von 21:00 Uhr bis 9:00 Uhr geangelt werden. Die Angler dürfen den Badebetrieb in keiner Weise beeinträchtigen, d.h. die Badegäste haben immer Vorrang.

F 5.2. Anfüttern

Das Anfüttern, Beifüttern und die Verwendung des Futterkorbes sind verboten

Seite 19 „Anfüttern, Teil G“

G 1.8. Während des gesamten Jahres ist übermäßiges Anfüttern und Beifüttern (d.h. z.B. mehr als 3 Liter Fertigfutter pro Tag) verboten!

Das Anfüttern, Beifüttern und Auslegen von Montagen mit Futter- oder Modellbooten und Drohnen ist verboten!

Im Georg-Costa-, Markus-Rüb-, Josef-Mauerer-, Anton-Meierlohr-, Zweckl- und Gretlmühl-Weiher (Badeweiher und Surfsee), Längenmühlbach und in den Sickergräben ist jegliches Anfüttern und Beifüttern verboten.

Seite 20 „Schwarzmeergrundel, Zwergwels und Waller“

G 1.9. Die sogenannten „Schwarzmeergrundeln, Zwergwelse und Waller müssen nach dem Fang dem Gewässer entnommen und waidgerecht getötet werden. Sie dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden. Nach AVBayFiG herrscht ein striktes Verbot diese Fische auszusetzen.

Seite 22 „Sonstige Bestimmungen, Teil H“

H 3. Zelten und Grillen

Zelten (Anglerzelt ohne Boden) und Grillen an unseren Gewässern ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.

Seite 23 „Kontrollen“, Teil J“

J 2. Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufseher nach Art. 61 BayFiG Die staatlich bestätigten Fischereiaufseher haben die Aufgabe die Einhaltung von Rechtsvorschriften nach dem BayFiG und den Richtlinien des Angelsportverein Landshut, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regel und deren Übertretung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.